

21. Göttinger Forum zum Arbeitsrecht am 26. Oktober 2023

Plattformarbeit als Herausforderung für den sozialrechtlichen Beschäftigtenbegriff

Jürgen Beck, Richter am Bundessozialgericht
26. Oktober 2023

Agenda

- I. Grundlegende Merkmale
sozialversicherungsrechtlicher Beschäftigung
- II. Ausgangslage und forensische Erfahrungen
- III. Folgen für sozialversicherungsrechtliche
Beschäftigung
- IV. Plattformarbeit

**Grundlegende Merkmale
sozialversicherungsrechtlicher
Beschäftigung**

41%

Rentenversicherung	18,6
Krankenversicherung - allgemeiner Beitragssatz	14,6
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,6
Pflegeversicherung	3,4
Arbeitslosenversicherung	2,6
	40,8

Folgen einer falschen Statusbeurteilung

- Beitragsnachforderung, Verjährungsfrist ggfs. 30 Jahre (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)
- Zahlung der gesamten Beiträge (ArbG + ArbN-Anteil) durch den Arbeitgeber (§ 28g Satz 2 und 3 SGB IV)
- Säumniszuschläge (§ 24 Abs. 1 SGB IV)
- Strafbarkeit (§ 266a StGB, § 370 AO)
- Steuernachforderungen

§ 7 Abs. 1 SGB IV

¹Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

²Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Falsche Grundannahmen

- *„Maßgebend ist das persönliche, individuelle Lebens-/Arbeits-/Erwerbsmodell.“*

Tätigkeitsbezogene Sicht

- Zu beurteilen ist die jeweilige Tätigkeit.

Falsche Grundannahmen

- *„Es gilt Vertragsfreiheit. Wenn sich die Beteiligten einig sind, dass keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen soll, hat sich das Sozialrecht daran zu orientieren.“*

§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

§ 611a Abs. 1 Satz 1 BGB

Durch den Arbeitsvertrag wird (...)

Falsche Grundannahmen

- *„Andere Regelungsbereiche (z.B. Steuerrecht) zwingen zu bestimmten Gestaltungen. Das hat zwingende Auswirkungen auf das Sozialrecht.“*

Falsche Grundannahmen

- *„Wer selbst für seine Absicherung durch private Vorsorge sorgt, bedarf nicht eines Schutzes durch das Sozialrecht. Eine unnötige und aufgezwungene Sozialversicherungspflicht ist verfassungswidrig.“*
- *„Sozialrecht hat von vornherein einen begrenzten Anwendungsbereich. Es kommt nur bei sozialer Schutzbedürftigkeit zur Anwendung.“*

Falsche Grundannahmen

- *„Das Sozialrecht kennt nur die abhängige Beschäftigung. Es gibt keine Selbstständigkeit.“*

BTag-Drucks. 19/16819

Jahr	Tatsächliche Statusfeststellungen	Selbständig	Sozialversicherungspflichtig abhängig beschäftigt		
Statusfeststellungen nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV (optional)					
2018	21.527	62,0 %	13.342	36,3 %	7.803
2019	21.574	65,1 %	14.034	33,3 %	7.181
Statusfeststellungen nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV (obligatorisch) Familienangehörige					
2018	42.626	0,0 %	21	99,9 %	42.565
2019	41.088	0,0 %	20	99,9 %	41.027
Statusfeststellungen nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV (obligatorisch) Geschäftsführende Gesellschafter					
2018	3.566	31,4 %	1.118	68,5 %	2.442
2019	3.503	30,3 %	1.060	69,4 %	2.432

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund)

Statusbeurteilung

Einzelfallbetrachtung mit Gesamtabwägung

§ 7a SGB IV - Statusfeststellungsverfahren

(1) ¹Die Beteiligten können bei der Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, (...)

Ausgangslage und forensische Erfahrungen

Transformationen der Arbeitswelt

- Produktion → Dienstleistung
- Entlokalisierung
- Entpersonalisierung
- Internationalisierung
- Digitalisierung
- Virtualisierung

Transformationen der Arbeitswelt

- Arbeitsleistung wird zunehmend on demand und passgenau eingekauft.

Neue Formen des Fremdpersonaleinsatzes Neue Tätigkeitsformen

- Solo-Selbstständige
- Freelancer
- Honorarkräfte / Freie Mitarbeitende
- Plattformtätige

Beschäftigung vs. Selbstständigkeit

§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit (...)

Einbeziehung (neuer) Selbstständiger in ein Alterssicherungssystem

Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP, S. 59

Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP, S. 59

„Wir werden für alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit einführen. Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sofern sie nicht im Rahmen eines einfachen und unbürokratischen Opt-Outs ein privates Vorsorgeprodukt wählen. Dieses muss insolvenz- und pfändungssicher sein und zu einer Absicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen. Bei jeder Gründung gilt jeweils eine Karenzzeit von zwei Jahren. Die geförderte zusätzliche private Altersvorsorge steht allen Erwerbstätigen offen.“

Urteile mit Bezug zu einer Plattform

- **Notarzt**

BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 – B 12 R 9/20 R –,
juris

- **Ambulante Pflegekraft**

BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 – B 12 R 17/19 R
–, SozR 4-2400 § 7 Nr. 63

Plattformvermittelt oder Plattformarbeit?

- Keine Feststellungen hinsichtlich einer über die Vermittlung hinausgehenden vertraglichen oder tatsächlichen Beteiligung der Plattform an der Tätigkeitserbringung
→ plattformvermittelte Tätigkeit

(Un)erlaubte Arbeitnehmerüberlassung?

Denn eine Arbeitnehmerüberlassung iS des § 1 Abs 1 Satz 1 AÜG aF lag nicht vor. Eine solche setzt einen Verleiher voraus, der Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlässt. Die Klägerin wurde aber nicht als Arbeitnehmerin der Firma C leihweise an die Beigeladene überlassen. Vielmehr wurden die Hauptleistungspflichten im Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beigeladenen direkt vereinbart. Die Firma C übernahm durch Herstellen des Kontakts, Ausfüllen des Vertragsformulars sowie Erstellen der Rechnungen nur einzelne Hilfeleistungen im Rahmen der Abwicklung.

(BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 – B 12 R 17/19 R –, SozR 4-2400 § 7 Nr. 63, RdNr. 15)

Projektbezogener Einsatz (Dreiecksverhältnis)

- BSG, Urteil vom 14. März 2018 – B 12 KR 12/17 R –, SozR 4-2400 § 7 Nr. 34

Folgen für sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung

Vorliegen von Beschäftigung

- Tatsächliche Ermittlungsmöglichkeiten?
- Bestimmung des Auftraggebers/Arbeitgebers
- Beschäftigung oder Selbstständigkeit?
- Weisungsunterworfenheit vs. Eingliederung

Selbstständigkeit

Unternehmerischer Einsatz von Arbeitskraft

Beschäftigung

Arbeit in persönlicher Abhängigkeit

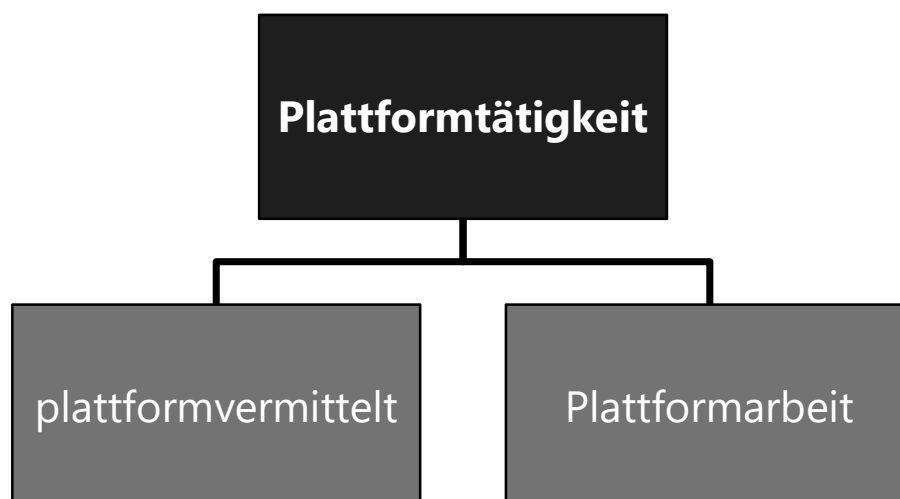
Kriterien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

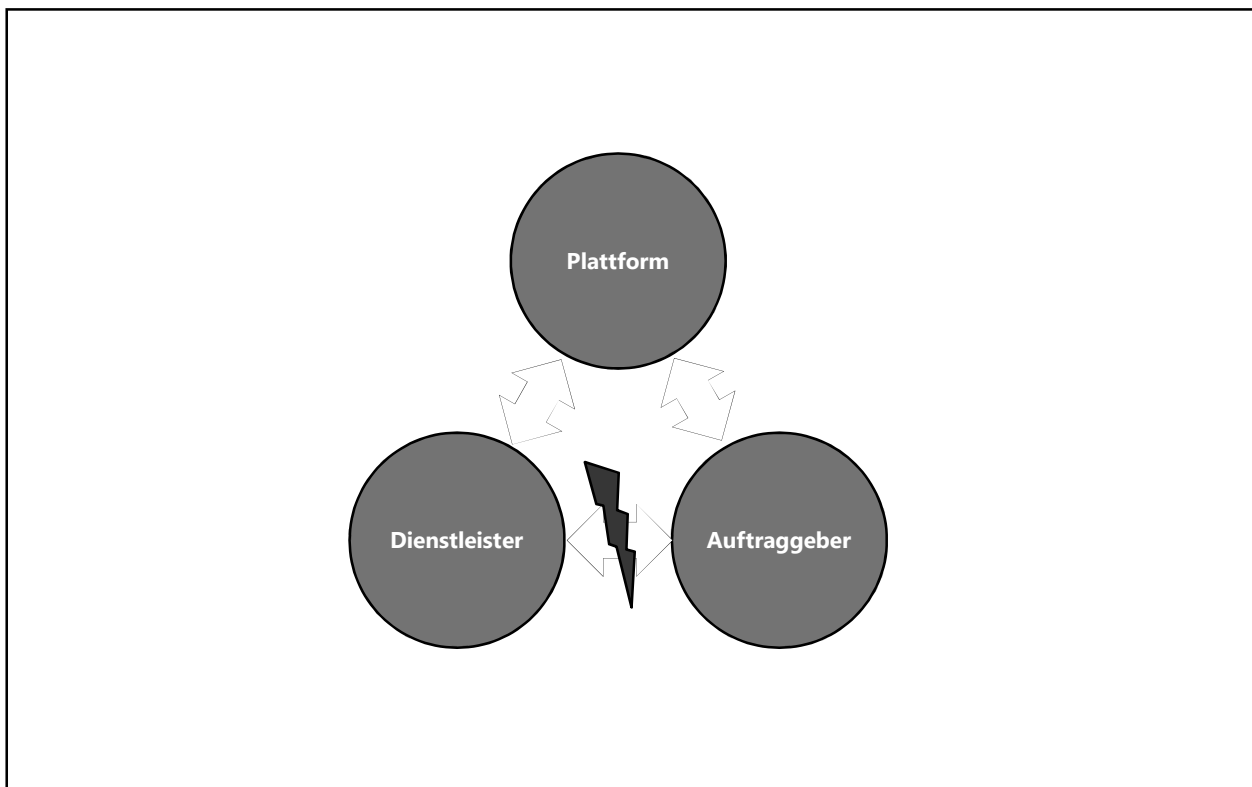
Beschäftigung	Selbstständigkeit
Vorgabe von Zeit und Ort	Unternehmerische Freiheit
Dienstleistung steht im Vordergrund	Einbindung rein werk-, projektbezogen
Betriebliche Abläufe werden um konkrete Person herum organisiert/angepasst	Auftreten am Markt (Werbung, Annoncen)
Einzigartige Kenntnisse des konkreten Betriebs	Eingehen von Risiken (Investitionen)
Kein Einsatz anderer Personen für selbe Tätigkeit	Steigerung des Verdienstes durch eigene Gestaltungsmöglichkeiten/Innovation (Ausnahme: Akkord)
Aufnahme in Verteiler (E-Mail-, Telefon-, Raumliste)	Einsatz eigener Arbeitsmaterialien (Ausnahme: Allerweltsgegenstände)
Personalentwicklung, Fortbildung	Delegationsbefugnis
Teilnahme an Betriebsfeiern	Übernahme von Gewährleistung/Haftung

Weisungsunterworfenheit vs. Eingliederung

§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.





Plattformarbeit

„Die EU ist der erste Gesetzgeber der Welt, der spezifische Vorschriften für digitale Arbeitsplattformen ins Auge gefasst hat.“

(<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/platform-work-eu/>, recherchiert am 18.10.2023)

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit vom 9.12.2021, COM(2021) 762 final (RL-E)

Auswirkungen auf das deutsche Sozialversicherungsrecht - Beschäftigung

Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 RL-E

„digitale Arbeitsplattform“ jede natürliche oder juristische Person, die eine kommerzielle Dienstleistung erbringt, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) sie wird zumindest teilweise auf elektronischem Wege, z. B. über eine Website oder eine mobile Anwendung, aus der Ferne bereitgestellt;
- b) sie wird auf Verlangen eines Empfängers der Dienstleistung erbracht;
- c) sie umfasst als notwendigen und wesentlichen Bestandteil die Organisation der von Einzelpersonen geleisteten Arbeit, unabhängig davon, ob diese Arbeit online oder an einem bestimmten Ort ausgeführt wird;

Auswirkungen auf das deutsche Sozialversicherungsrecht - Beschäftigung

Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 RL-E

„digitale Arbeitsplattform“ jede natürliche oder juristische Person, die eine kommerzielle Dienstleistung erbringt, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) sie wird zumindest teilweise auf elektronischem Wege, z. B. über eine Website oder eine mobile Anwendung, aus der Ferne bereitgestellt;
- b) sie wird auf Verlangen eines Empfängers der Dienstleistung erbracht;
- c) sie umfasst als notwendigen und wesentlichen Bestandteil die Organisation der von Einzelpersonen geleisteten Arbeit, unabhängig davon, ob diese Arbeit online oder an einem bestimmten Ort ausgeführt wird;

Vermutungsregelung

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 RL-E

Das Vertragsverhältnis zwischen einer digitalen Arbeitsplattform, die die Arbeitsleistung im Sinne des Absatzes 2 kontrolliert, und einer Person, die Plattformarbeit über diese Plattform leistet, wird rechtlich als Arbeitsverhältnis angesehen.

Vermutungsregelung

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 RL-E

Das Vertragsverhältnis zwischen einer digitalen Arbeitsplattform, die die Arbeitsleistung im Sinne des Absatzes 2 kontrolliert, und einer Person, die Plattformarbeit über diese Plattform leistet, wird rechtlich als Arbeitsverhältnis angesehen.

§ 7 Abs. 1 SGB IV

¹Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

²Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

§ 7 Abs. 1 SGB IV

¹Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

²Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Statusfeststellungsverfahren Art. 3 (1) RL-E

Die Mitgliedstaaten halten geeignete Verfahren bereit, mit denen die korrekte Bestimmung des Beschäftigungsstatus von Personen, die Plattformarbeit leisten, überprüft und gewährleistet wird, um – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs – feststellen zu können, ob ein Arbeitsverhältnis besteht, wie es in den Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder gemäß den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten definiert ist, und um sicherzustellen, dass diese Personen die Rechte genießen, die sich aus dem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Unionsrecht ergeben.

Zusammenfassung

- Bereits jetzt bieten § 7 Abs. 1 SGB IV und die hierzu ergangene Rechtsprechung eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung des Vorliegens von Beschäftigung in rechtlicher Hinsicht, auch in Mehrpersonenverhältnissen, bei plattformvermittelter Arbeit und bei Plattformarbeit.





Zusammenfassung

- Problematisch ist und bleibt die Ermittlung der Tatsachen und die Analyse der Vertragsbeziehungen zwischen den Beteiligten.
- Besonders verstärkt werden Ermittlungsprobleme durch den zunehmenden Einsatz von Algorithmen und/oder KI.

Zusammenfassung

- Hinzu kommt als strukturelles Defizit, dass die Beteiligten in der Regel kein Interesse an der Feststellung von Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht haben.

One more thing...

hessenschau    

Start [Regionen](#) [Politik](#) [Gesellschaft](#) [Wirtschaft](#) [Kultur](#) [Sport](#) **Panorama** [Freizeit](#)

[hessenschau.de](#) > [Panorama](#) > [Falscher Notarzt in Hessen erst nach etlichen Einsätzen aufgefliegen](#)

Main-Kinzig-Kreis und Vogelsberg

Falscher Notarzt erst nach etlichen Einsätzen aufgefliegen

Aktualisiert am 13.10.22 um 15:54 Uhr

„Der Main-Kinzig-Kreis erklärte dazu: Der Mann habe sich über eine im Rettungsdienstbereich genutzte Online-Plattform (Notarzt-Börse) bundesweit als Aushilfs-Notarzt angeboten, wenn regional akute Personal-Engpässe drohen. Auch der Vogelsbergkreis ist der Auffassung: "Die Notarzbörse garantiert, dass nur Notärzte vermittelt werden, deren Unterlagen dort geprüft wurden." Darauf müsse man sich zu Beginn erst einmal verlassen dürfen.

Dem widersprach aber die in den Fokus geratene Notarzt-Börse in einem Interview mit Osthessen News. Die Sprecherin verwies auf die Regularien: "Die Notarzt-Börse übernimmt keine Garantie oder Haftung für das Zustandekommen einer Vermittlung und haftet nicht für die Identität, das Verhalten oder die Qualifikation eines Auftragnehmers." Es würden auch keine Schadenersatz-Verpflichtungen aus der Tätigkeit des vermittelten Arztes übernommen.

„Kreis verweist auf Rotes Kreuz

Wer hätte nun tätig werden müssen? Der Vogelsbergkreis erklärte, dass nicht der Kreis für die Überprüfung verantwortlich sei. Das sei Aufgabe des "Leistungserbringers", und zwar in dem Fall des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) Mittelhessen. Das DRK sei im Vogelsberg mit dem Rettungsdienst beauftragt. Im Main-Kinzig-Kreis sind dies entsprechend die Main-Kinzig-Kliniken. Sie sind kreiseigen, verfügen über Krankenhäuser in Gelnhausen und Schlüchtern und wollen künftig genauere Prüfungen vornehmen, wie es in einer Stellungnahme hieß."

<https://www.hessenschau.de/panorama/falscher-notarzt-in-hessen-erst-nach-etlichen-einsaetzen-aufgeflogen,falscher-notarzt-100.html>